

2058 005

4

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

LwAnpG § 65; LwVG § 26 Abs. 2

Auch in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschafts-
anpassungsgesetz muß der Beschwerdeführer zur Begrün-
dung des - zugelassenen - Rechtsmittels im einzelnen
darlegen, worin er eine Verletzung des materiellen und
formellen Rechts sieht.

BGH, Beschl. vom 21. April 1994 - BLw 114/93 - AG Döbeln

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 114/93

BESCHLUSS

vom
21. April 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zahlung einer Abfindung

Beteiligte:

1. Ra[REDACTED] Be[REDACTED]- und Handelsgenossenschaft e.G. B[REDACTED],
vertreten durch das Vorstandsmitglied G[REDACTED],
St[REDACTED] d. Fr[REDACTED], Oe[REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] -

2. Rek[REDACTED] und Re[REDACTED] GmbH B[REDACTED], vertreten durch
den Geschäftsführer Dr. S[REDACTED], De[REDACTED] Straße [REDACTED],
B[REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] & Partner,
[REDACTED] -

4

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 21. April 1994 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Amtsgerichts - Landwirtschaftsgericht -
Döbeln vom 3. November 1993 wird auf Kosten
der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 328.867 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig. Insoweit ge-
nügt es nämlich nicht, daß das Landwirtschaftsgericht sie
zugelassen hat; sie hätte außerdem in der gesetzlich vorge-
schriebenen Form begründet werden müssen (§ 26 Abs. 2
LwVG). Dies gilt auch in Rechtsstreitigkeiten aus dem Land-
wirtschaftsanpassungsgesetz. Eine solche Begründung fehlt
hier.

Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Rüge, der an-
gefochtene Beschluß sei sowohl in rechtlicher als auch in
tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft, genügt ebensowenig den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzlichen Anforderungen wie die pauschale Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag.

Aus der Tatsache, daß nach § 27 Abs. 1 LwVG die Rechtsbeschwerde nur auf eine für die Entscheidung ursächlich gewordene Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann und nach § 26 Abs. 2 LwVG zu begründen ist, folgt, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegen muß, worin er eine Gesetzesverletzung findet. Hält er die Entscheidung für materiell-rechtlich unrichtig, muß er daher zum Ausdruck bringen, welche Rechtsfrage das Instanzgericht unzutreffend beantwortet haben soll und wie sie seiner Ansicht nach zu beantworten ist (BGH, V BLW 1/58, RdL 1958, 134). Werden die tatrichterlichen Feststellungen angegriffen, muß der Beschwerdeführer unter Bezeichnung der entsprechenden Tatsachen darlegen, aus welchen Gründen sie seiner Ansicht nach fehlerhaft getroffen wurden (Senatsbeschl. v. 22. Februar 1994, BLW 66/93, zur Veröffentlichung bestimmt).

Diesen Anforderungen werden die erhobenen allgemeinen Rügen nicht gerecht. Auch die pauschale Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen läßt nicht erkennen, worin die Antragstellerin eine Gesetzesverletzung sieht. Sie reicht daher ebenfalls nicht zur Begründung des Rechtsmittels aus.

Da eine weitere Begründung in der - verlängerten - Begründungsfrist entgegen der Ankündigung in der Beschwerde-

schrift nicht bei Gericht eingegangen ist, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 44 LwVG als unzulässig zu verwerfen.

Hagen

Vogt

Wenzel